

## Schweizerischer Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe

### SVMTT Gesundheit

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

### Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe, genannt **SVMTT Gesundheit**, ist der Dachverband der schweizerischen medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufsverbände im Gesundheitswesen. Der SVMTT Gesundheit ist ein Verein nach Art. 60 ff., ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Zweck

Der Zweck des SVMTT Gesundheit ist:

- Berufspolitische Interessensvertretung der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe auf allen Ebenen.
- Meinungsbildung zu aktuellen Themen und Abgabe von Empfehlungen.
- Förderung von Aktivitäten aller Art, die der Zusammenarbeit zwischen den Aktivmitgliedern und ihren Partnern dienlich sind.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Der SVMTT Gesundheit verfügt über folgende Mitgliederkategorie:

- Aktivmitglieder (Vereine bzw. Verbände)

Es können nur juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden.

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind schweizerische Berufsverbände des Gesundheitswesens aus dem medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bereich. Ein schweizerischer Berufsverband ist ein gesamtschweizerischer Berufsverband gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

In der Anlage der Statuten werden die Kriterien für die Aktivmitglieder definiert.

### **Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand bis am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen;
- durch Auflösung der juristischen Person;
- durch Ausschluss.

Der SVMTT Gesundheit kann ein Mitglied ausschliessen. Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des SVMTT Gesundheit zuwiderhandelt.

Aus dem SVMTT Gesundheit ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen sowie diejenigen an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Verbandsjahres bestehen, in welchen der Ausschluss erfolgt.

### **III. Organe**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des SVMTT Gesundheit sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

#### **Art. 7 Amtsdauer**

Alle Amtsträgerinnen und Amtsträger des SVMTT Gesundheit werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt 9 Jahre.

#### **Art. 8 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVMTT Gesundheit. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. bei deren Abwesenheit von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten geleitet. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus mindestens einer/einem Delegierten pro Mitglied. Der Delegiertenschlüssel wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Der Vorstand des SVMTT Gesundheit nimmt mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Delegierte gewählt werden.

#### **Art. 9 Einberufung und Antragsverfahren**

Bekanntgabe von Ort, Datum und vorgesehenen Traktanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens acht Wochen im Voraus. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen.

### **Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen und innert drei Monaten abgehalten:

- auf Beschluss einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Delegiertenversammlung oder aufgrund eines Begehrens der Hälfte des Vorstandes.
- auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Art. 11 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Delegiertenschlüssels
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Spesenreglements
- Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe
- Genehmigung der grundsätzlichen Verbandspolitik
- Erlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe sowie Rekurse
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsprogramms
- Auflösung oder Fusion des Verbandes
- Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden.

## **Art. 12 Abstimmungen und Wahlen**

An der Delegiertenversammlung wird nach den folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchzuführen.

Jede Delegierte/jeder Delegierter hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.

## **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des SVMTT Gesundheit. Er vertritt den SVMTT Gesundheit nach aussen. Ihm obliegt die Leitung des SVMTT Gesundheit sowie die Kontrolle aller Tätigkeiten. Ebenso übernimmt er die Repräsentationsaufgaben.

Jeder Verband des SVMTT Gesundheit ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten. Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geführt.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 14 Kompetenzen**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Einsatz von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Stellungnahmen und Empfehlungen zu allgemeinen und politischen Fragen

- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Erstellung des Jahresbudgets
- Einsetzung der Geschäftsstelle
- Erarbeitung der Ziele des SVMTT Gesundheit
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den Berufsverbänden
- Repräsentation und Sicherstellung der Vertretungen in Verbänden und Organisationen
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

#### **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SVMTT Gesundheit führen kollektiv zu Zweien die Präsidentin/der Präsident mit einem Vorstandsmitglied und/oder mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

#### **Art. 16 Kontrollstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres eine Kontrollstelle. Ihr obliegt die gesamte Prüfung der ordentlichen Verbandsrechnungen. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht.

#### **Art. 17 Kommissionen**

Zur Bearbeitung bestimmter Fragen kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

Die Kommissionen werden von der Geschäftsstelle fachlich und administrativ betreut.

#### **Art. 18 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist permanente Anlaufstelle und sichert die Kontinuität der Verbandstätigkeit.

Die Tätigkeit wird entschädigt.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 19 Finanzen, Haftung**

Der SVMTT Gesundheit beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden

Für Verbindlichkeiten des SVMTT Gesundheit haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### **Art. 20 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag an den SVMTT Gesundheit wird gemäss Art. 12 durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

### **Art. 21 Rechnungs- und Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des SVMTT Gesundheit und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung verwendet.

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

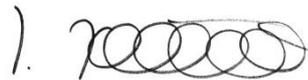
### **Art. 23 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des SVMTT Gesundheit vom 15. Dezember 2003 genehmigt worden und wurden am 5. Dezember 2007, am 27. Februar 2014 und am 22. Februar 2018 überarbeitet. Sie treten per sofort in Kraft.

**Schweizerischer Verband der medizinisch-technischen  
und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe  
SVMTT Gesundheit**



Cornelia Jäggi  
Präsidentin



Isabelle Küttel Bürkler  
Geschäftsführerin